

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Knesing“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.06.2025 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Knesing“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Grundstücke Kainradinger Straße 7 und 9 in Knesing in der Fassung vom 24.06.2025 als Satzung beschlossen. Mit der Änderung wurde eine Nachverdichtung ermöglicht durch Anpassung der Begrenzung der seitlichen Wandhöhe und die Spielräume bei der überbaubaren Grundstücksfläche.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Chieming (Bauverwaltung, Hauptstraße 20, Zimmer 0.9, während der allgemeinen Dienststunden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine dort nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Chieming, 26.06.2025

gez.

Stefan Reichelt
1. Bürgermeister